



---

**Ausarbeitung**

---

**Verstaatlichung von Telekommunikationsgesellschaften und Enteignung**

**Verstaatlichung von Telekommunikationsgesellschaften und Enteignung**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 241/18  
Abschluss der Arbeit: 5. Juli 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Die Deutsche Telekom AG ging am 1. Januar 1995 aus der früheren Deutschen Bundespost hervor. Alleiniger Aktionär war der Bund. Am 18. November 1996 erfolgte der Börsengang der Telekom.<sup>1</sup> Es stellt sich die Frage, ob und wie sich diese Privatisierung rückgängig machen ließe.

## 2. Europarecht

Eine Verstaatlichung der Telekom müsste im Einklang stehen mit den vielfältigen EU-rechtlichen Vorschriften zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes.<sup>2</sup> Insbesondere dürfte der Auftritt eines staatlichen Unternehmens nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, z. B. aufgrund subventionierter Angebote von Dienstleistungen.

## 3. Verfassungsrecht

Art. 87f Grundgesetz sieht ausdrücklich vor, dass „flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen [der Telekommunikation] [...] als privatwirtschaftliche Tätigkeiten“ ausgeführt werden. Die Vorschrift schreibt den Betrieb in Privatrechtsform vor, verbietet es aber wohl nicht, dass der Bund Anteile an einem solchen Privatunternehmen hält.<sup>3</sup>

Für den Marktauftritt einer öffentlich-rechtlichen Institution wäre somit eine Grundgesetzänderung erforderlich. Der Bund könnte nach einer solchen Grundgesetzänderung versuchen, die im privaten Streubesitz befindlichen Anteile an der Telekom AG am freien Markt vollständig aufzukaufen. Die Umwandlung der AG in eine öffentlich-rechtliche juristische Person würde in diesem Fall keine Enteignung darstellen.

Hingegen wäre die zwangsweise Überführung von im Privatbesitz befindlichen Anteilen eine Enteignung. In der Praxis haben Bund und Länder – soweit ersichtlich – bisher die Enteignung nicht als Mittel zur Rück-Verstaatlichung von Unternehmen herangezogen.<sup>4</sup>

Die Enteignung ist definiert als vollständige oder teilweise Entziehung konkreter Eigentumspositionen durch den Staat. Sie ist nur zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zulässig.<sup>5</sup> Die Enteignung bedarf nach Art. 14 Abs. 3 GG einer gesetzlichen Grundlage. Sie muss dem Wohl der Allgemeinheit dienen und verhältnismäßig sein. Sie kann nur gegen angemessene Entschädigung

---

1 WD 5 - 3000 - 087/16, S. 9, <https://www.bundestag.de/blob/480328/4844788714c3dc6fe81784503798893d/wd-5-087-16-pdf-data.pdf>.

2 [http://ec.europa.eu/competition/consumers/opening\\_de.html](http://ec.europa.eu/competition/consumers/opening_de.html); siehe auch WD 5 - 3000 - 087/16, S. 9, <https://www.bundestag.de/blob/480328/4844788714c3dc6fe81784503798893d/wd-5-087-16-pdf-data.pdf>.

3 Zum Streitstand siehe: Remmert, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 36. Edition, Stand: 15.02.2018, Art. 87f Rn. 3.

4 WD 3 - 3000 - 131/16 „Rekommunalisierung und Enteignung“.

5 Aus der verfassungsrechtlichen Literatur statt aller: Axer, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Edition 27, 37. Edition, Stand: 15.11.2017, Art. 14 Rn. 73 m.w.N. aus der Literatur; aus der Rechtsprechung: BVerfGE 134, 242 m.w.N. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

---

erfolgen, deren Art und Ausmaß gesetzlich zu regeln sind. Der Staat kann daher eine Enteignung nicht direkt auf Art. 14 Abs. 3 GG stützen.<sup>6</sup>

Auf der Basis dieser Vorgaben dürfte eine Enteignung zur Rückabwicklung von Privatisierungen nicht oder nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Der Staat müsste darlegen können, dass die Enteignung der Telekom dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Bei der Frage der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere die Erforderlichkeit der Enteignung problematisch. Eine Enteignung ist nicht erforderlich, wenn es zur Verwirklichung des Enteignungszwecks eine andere rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung gibt, die nicht oder weniger intensiv in die Rechte des privaten Eigentümers eingreift.<sup>7</sup> Anstelle der Enteignung könnte der Staat z. B. durch (weitere) Regulierung in den Markt eingreifen, um das Ziel zu erreichen, dass Bürger mit bestimmten ggf. nicht ausreichend vorhandenen Telekommunikationsdienstleistungen versorgt werden. Denkbar wäre auch, dass der Staat anstelle der Enteignung eines bestehenden Unternehmens ein eigenes Unternehmen gründet (insoweit europarechtlich zulässig) und über dieses Unternehmen die ggf. erforderlichen Dienstleistungen anbietet.

\* \* \*

---

6 Wieland, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Band 1, 3. Auflage 2013, Art. 14 Rn. 109 f.

7 Wendt, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2018, Art. 14 Rn. 164.